Geschäftsordnung für den Vorstand

des Feld- und Compoundbogen Sportverein St. Leon-Rot 1983 e.V.



I. Grundlage

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand gemäß § 7 Absatz 4 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

II. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 7 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

III. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- (2) Der Vorstand hat intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Diese stellt keine abschließende Aufzählung dar, sondern soll lediglich Anhaltspunkte geben.
 - a) Der erste Vorsitzende ist zuständig für:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung von Tagesordnungspunkten
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

-

- b) Der zweite Vorsitzende ist zuständig für:
 - Mitorganisation der Straßenkerwe und des Spargelturniers
 - Feldbogenliga
 - Kontakt zum DFBV
 - Teilnahme an Kulturausschuss-Sitzungen der Gemeinde

- ...

- c) Der Kassenwart ist zuständig für:
 - Aufstellung des Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr
 - Buchführung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Organisation der Nebeljagd

- ...

- d) Der Sportwart ist zuständig für:
 - Instandhaltung des Parcours
 - Stellung des Parcours für das Spargelturnier

-

- e) Der Platzwart ist zuständig für:
 - Getränkeversorgung

- ...

- f) Der Jugendwart ist zuständig für:
 - Organisation des Jugendtrainings und den damit verbundenen Aufgaben
 - Teilnahme der Jugend an Turnieren

--

g) Der Schriftführer ist zuständig für:

- Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Artikel für das Gemeindeblatt
- Infoschreiben an das Schwarze Brett

...

(3) Der Vorstand bleibt trotz der in Absatz 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

IV. Vertretung nach § 26 BGB

Der Verein wird gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung durch den 1. Vorsitzendem und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

V. Vorstandssitzungen

(1) Einberufung

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Ladungsfrist

Es ist in jedem Fall eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kam mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

(3) Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

(4) Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

(5) Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

(6) Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

(7) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird per Handzeichen.

Enthaltungen bleiben außer Betracht, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Protokol

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.08.2014 in Kraft.